

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1967

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	20. 1. 1967	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	22
20305 312	24. 1. 1967	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	22
26	24. 1. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO — AuslG — NW)	22
	20. 1. 1967	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 3. September 1964 (GV. NW. S. 294) für die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG	23

2005

**Bekanntmachung
über Änderungen der Geschäftsbereiche der
obersten Landesbehörden
Vom 20. Januar 1967**

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298), gebe ich bekannt:

Aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sind folgende Aufgaben übergegangen:

1. die Raumordnung und Landesplanung
in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
ab 8. Dezember 1966
2. die Städtebauförderung
in den Geschäftsbereich des Innenministers
ab 1. Januar 1967.

Hiernach ergeben sich folgende Änderungen gegenüber den Bekanntmachungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7) und 29. Oktober 1963 (GV. NW. S. 321):

Unter Nr. 1 ist folgende neue Nummer 1.11 anzufügen:

„1.11 Raumordnung und Landesplanung“.

Unter Nr. 2 erhält die Nummer 2.6 folgende Fassung:

„2.6 Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit Finanzminister; Städtebauförderung; Feuerschutz; Sparkassenwesen zusammen mit Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“.

Die Nummern 6 und 6.1 erhalten folgende Fassung:

„6 Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“

„6.1 Städtebau mit Ausnahme der Städtebauförderung“.

Die Nummer 6.2 entfällt; die bisherigen Nummern 6.3 bis 6.9 werden Nummern 6.2 bis 6.8.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 20. Januar 1967

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1967 S. 22.

20305

312

Verordnung

zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung

Vom 24. Januar 1967

§ 1

Die Entscheidung über den Widerspruch des Richters, Beamten, Richters oder Beamten im Ruhestand, früheren Richters oder Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht nach § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich den Oberlandesgerichtspräsidenten, den Generalstaatsanwälten und dem Landesamt für Besoldung und Ver-

sorgung Nordrhein-Westfalen, soweit sie oder eine ihnen nachgeordnete Behörde die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten übertrage ich den Oberlandesgerichtspräsidenten, den Generalstaatsanwälten und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben (§ 1).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung vom 22. September 1960 (GV. NW. S. 333) in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1966 (GV. NW. S. 10) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 126 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) in Verbindung mit

§ 71 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891)

sowie

§ 79 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203),

- b) auf Grund des § 180 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217).

Düsseldorf, den 24. Januar 1967

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1967 S. 22.

26

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Ausländergesetzes
(AVO-AuslG-NW)**

Vom 24. Januar 1967

Auf Grund des § 27 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO-AuslG-NW) vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 310) erhält folgende Fassung:

Zuständige Behörden im Sinne des § 27 AuslG sind

- a) die örtlichen Ordnungsbehörden als Meldebehörden,
- b) soweit in den Landkreisen Detmold und Lemgo die Gemeinden zum Bezirk eines Amtmannes gehören, die Gemeinden als Meldebehörden,

in deren Bezirk die Anzeigepflichtigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1967

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 22.

Nachtrag

**zur Genehmigungsurkunde vom 3. September 1964
(GV. NW. S. 294) für die Verkehrsbetriebe Kreis
Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklen-

burger Nordbahn-AG in Mettingen (W) mit Wirkung vom 1. März 1967 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Bahn-km 45,7 bis Rheine, Lingener Straße.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes ab 1. März 1967 für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 3. September 1964 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1967 S. 23.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.